

paweit anerkannten, überkonfessionellen und interdisziplinären Fachkongreß auf jenem Niveau halten, auf dem er sich seit 1966 bewegt.

R. SEBOTT S. J.

DAS VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE. Rupert Mayer Lectures 2001 mit einer Dokumentation des Festaktes „75 Jahre Sankt Georgen“ in der Paulskirche Frankfurt am Main (Sankt Georgener Hochschulschriften; 4). Herausgegeben von *Johannes Beckermann* und *Helmut Engel SJ*. Frankfurt am Main: Knecht 2002. 180 S., ISBN 3-7820-0867-7.

Das deutsche Staatskirchenrecht wird in den kommenden Jahrzehnten eine tiefgreifende Änderung erfahren; und dies aus zwei Gründen: Zum einen muß sich das deutsche Recht (trotz aller Sonderbestimmungen) in das Europarecht einfügen, zum andern wird die Zahl der Christen stark abnehmen (bei gleichzeitiger Zunahme der Muslime); was alles eine Veränderung (für die christlichen Kirchen: eine Verschlechterung?) des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland bringen wird. Auf diese Veränderungen müssen sich die Kirchen einstellen. Es war deshalb eine glückliche Idee, die Rupert Mayer Lectures 2001 den Problemen im deutschen Staatskirchenrecht zu widmen. Ich möchte nun die sieben Hauptvorträge hier kurz vorstellen. *P. Kirchhof* (Der Auftrag von Religion und Kirche in einer freiheitlichen Demokratie, 36–52), der ein anerkannter und hochgeschätzter Spezialist für Steuerrecht ist, betont in seinem Vortrag die Notwendigkeit einer inneren und sittlichen Bindung des Menschen. Hier liegt eine Aufgabe für Religion und Kirche. Im Augenblick freilich ist es in Europa (nur da?) um die sittlichen Werte schlecht bestellt. „Während die europäische Kulturtradition stets die Kunst des Maßes, der Selbstbeschränkung, auch der Enthaltensamkeit lehrt und die bewusste Auseinandersetzung mit den eigenen Emotionen fordert, scheint gegenwärtig der bewusste Schritt in das Übermaß, in die Enthemmung und den Rausch immer mehr Befürworter zu finden“ (52). *J. Dulige* (Betrachtungen am Buß- und Betttag, 57–72) zeichnet noch einmal nach, wie es zur Abschaffung des Buß- und Betttages kam. Dieser Tag ist seit 1995 in allen Bundesländern (Ausnahme: Sachsen) kein gesetzlicher Feiertag mehr. Mit der Streichung eines gesetzlichen Feiertages wurde der Arbeitgeberanteil der Pflegeversicherung kompensiert. Ohne die Streichung eines Feiertages hätten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Beitrag zur Pflegeversicherung allein aufbringen müssen. Dulige zeigt an diesem Beispiel auf, wie *fragil* Regelungen in unserem Staatskirchenrecht sind. Wenn diese Regelungen nicht getragen werden von einer Mehrheit des Volkes, dann könnten sie zusammenstürzen wie ein Kartenhaus. Für *H. J. Meyer* (Das Verhältnis von Staat und Kirche aus politischer Perspektive, 75–94) rückt das öffentliche Wertebewußtsein immer mehr in den Mittelpunkt unseres Staatskirchenrechts. „Wie breit und wie stabil jedoch ein solches Wertefundament in den gemeinsamen Überzeugungen ist, die von einer maßgeblichen Mehrheit der Bürgerschaft geteilt und notfalls auch nachdrücklich vertreten wird, das hängt ganz wesentlich ab von deren religiösen und weltanschaulichen Einstellungen“ (90). Ähnliche Gedanken wie Meyer vertritt *R. Marx* (früher Weihbischof in Paderborn, jetzt Bischof von Trier) in seinem Beitrag „Braucht der moderne Staat Religion? Die religiösen und wertmäßigen Grundlagen des Verfassungsrechts“ (140–158). Marx dehnt seine Überlegungen auf ganz Europa aus und erinnert an das auf Jacques Delors zurückgehende Projekt „Eine Seele für Europa“. „Ein gemeinsames Europa lebt genauso wie der deutsche Nationalstaat von Voraussetzungen, die es selbst nicht garantieren kann“ (153). Mit besonderer Aufmerksamkeit habe ich den Beitrag von *Th. Ruster* (Der Staat an der Spitze der dämonischen Mächte? 96–113) gelesen, denn der Autor geht völlig ungewohnte Wege. Es geht ihm nicht um das klassische Staatskirchenrecht, sondern um die gesamtgesellschaftliche Steuerungsfähigkeit der einzelnen Subsysteme in der Welt. „Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Liebe und auch Religion differenzieren sich gegeneinander aus und werden voneinander unabhängig“ (102). Eine verbindliche Ordnung der einzelnen Subsysteme zueinander besteht nicht mehr. Sollte diese These des Autors stimmen, dann wäre unsere Welt unregierbar geworden. Aber damit nicht genug! Ruster belastet seine soziologischen (weithin Niklas Luhmann folgenden) Analysen noch mit einer zusätzlichen Hypothese. Er bringt die Autonomie der einzelnen Subsysteme mit der Theologie der „Mächte und Gewalten“

(H. Schlier) in Verbindung. Es ist nicht auszuschließen, daß mancher Leser den abenteuerlichen Denkweg des Autors hier nicht mehr mitgehen wird. – Das Verständnis für die arabische Welt hat im Westen in den vergangenen Jahrzehnten sicher nicht zugenommen. Es umfaßt heute die (zweifelsohne zutreffenden) Stichworte „religiöser Fanatismus“, „Terrorismus“ und „Frauenunterdrückung“. Doch eine muslimische Kultur, die sich darin erschöpfte, hätte niemals jene Weltkultur werden können, die sie doch wohl ist. Aber es gilt auch umgekehrt: Wäre der Westen nur eine Welt der „aggressiven Selbstverwirklichung“, der „Erdölgefräßigkeit“ und des „Sittenverfalls“, so wäre er niemals jene Hochkultur geworden, die er doch nun ist. Diese schrecklichen Mißverständnisse, die im schlimmsten Fall in einen Krieg zwischen den beiden Kulturen und Religionen ausarten können, versucht *N. Elyas*, der Vorsitzende des „Zentralrats der Muslime in Deutschland“ (der ZMD ist der zweitgrößte islamische Dachverband) in seinem Beitrag (Muslime ohne islamischen Staat? 117–138) wenigstens anfanghaft abzubauen. Insbesondere behandelt der Autor die Frage, wie sich der Islam einen Staat vorstellt. Die hier interessierende Frage lautet: Gibt es (im System des Islam) überhaupt eine Religionsfreiheit (nicht nur: Duldung bzw. Toleranz) für andere Religionen? Der Autor wehrt diese Fragen ab mit der Bemerkung: „Der Versuch, das andere System gänzlich abzulehnen, oder es gar ideologisch oder existentiell zu vernichten, ist müßig. Der Islam läßt sich als Religion und Lebensweise weder gänzlich verdrängen, noch mit fremden Ersatzteilen bestücken“ (136). So weit, so gut. Aber bei den Christen (und nicht nur bei ihnen) besteht die berechnete Furcht, daß der Islam die Religionsfreiheit, die ihm hierzulande gewährt wird, dankbar genießt, daß er aber, einmal in der Mehrheit, diese Religionsfreiheit anderen Religionen verweigert. Der letzte Beitrag des vorliegenden Buches stammt von *U. Rhode* (Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf das deutsche Staatskirchenrecht, 159–180). Der Autor geht den Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf den Gebieten von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung nach. Das Fazit seiner Überlegungen kann zugleich als Schlußwort für das vorliegende (sehr nützliche) Buch dienen. „Im bestehenden deutschen Staatskirchenrecht hat sich eine reiche historische Erfahrung niedergeschlagen. Nach den Schrecken der Religionskriege früherer Jahrhunderte entwickelte sich das Staatskirchenrecht in einem langwierigen Prozess in Richtung auf Parität, Religionsfreiheit und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bei gleichzeitiger staatlicher Bereitschaft zu wohlwollender Kooperation mit den Religionsgemeinschaften. Diese Entwicklung hat sich in der Vergangenheit als friedentiftend bewährt. Der deutsche Staat tut gut daran, sich den Erfahrungsschatz, der in seinem Staatskirchenrecht verborgen ist, auch im Umgang mit den neuen Herausforderungen der Gegenwart zunutze zu machen“ (180).

R. SEBOTT S.J.

IM EINSATZ FÜR DIE KIRCHE. Festschrift für Johannes Günter Gerhartz zum 75. Geburtstag. Herausgegeben von *Stephan Ackermann* und *Felix Genn*. Würzburg: Echter 2001. 238 S., ISBN 3-429-02422-6.

Pater Johannes Günter Gerhartz S.J., dem diese Festschrift gewidmet ist, hat im Laufe seines Lebens wichtige Funktionen innegehabt, die aufzuzählen für das Verständnis des vorliegenden Buches sinnvoll sein mag. Von 1964–1972 war P. Gerhartz Dozent bzw. Professor für Kirchenrecht an der Hochschule St. Georgen (Frankfurt am Main), von 1972–1981 Provinzial der Niederdeutschen und dann der Norddeutschen Provinz S. J., von 1983–1992 Generalsekretär der Gesellschaft Jesu, von 1992–1998 Rektor des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom; seit 1998 ist P. Gerhartz Spiritual im „Studienhaus St. Lambert“ in Burg Lantershofen. – Die Festschrift hat 15 Beiträge. Einige von ihnen möchte ich ganz kurz vorstellen. *B. Andreae* (Neue Studien zu Santo Stefano Rotondo, 13–23) berichtet über neue Grabungen in S. Stefano Rotondo. Der Rundbau ist seit 1580 in der Obhut des Collegium Germanicum. „Diese Kirche zählt zu den interessantesten und originellsten Leistungen der Architektur des ganzen fünften Jahrhunderts n. Chr., das die Umformung der Hauptstadt des heidnischen römischen Reiches in die Hauptstadt der Christenheit und in das moralische Zentrum der ganzen Welt gebracht hat“ (18). Auf dem Gebiet, auf dem die Kirche er-